

die antimilitaristischen Äußerungen auf allen Gebieten des Lebens in Westdeutschland auf die Nerven. Sie wollen ungestört zum Kriege treiben und zu diesem Zweck das Tor so fest wie möglich schließen. Durch dieses Tor sollen nur Leute passieren, die in der DDR Sabotage-, Diversions- oder andere Terrorakte verüben, offen gegen den Aufbau des Sozialismus als entscheidenden Faktor der Friedenssicherung auftreten und die konsequente Friedenspolitik der DDR in niederträchtiger Weise zu diffamieren versuchen. Auf alle übrigen Deutschen aber soll das Bonner Prinzip der unfriedlichen „Koexistenz“ angewendet werden. Diese Deutschen brauchen — sofern es sich um DDR-Bürger handelt — nicht einmal Mitglieder der SED, des FDGB oder anderer gesellschaftlicher Organisationen zu sein, die aus ihrer politischen Meinung über die Völkermordpolitik der Adenauer, Strauß und Schröder kein Hehl machen. Für die Bonner Justizorgane und damit auch für die politische Polizei würde z. B. der einfache Protest gegen Beschimpfungen der DDR durch westdeutsche Grenzbeamte genügen, um den Betroffenen als „Tätertyp“ feiner Begriff, den sowohl Baldus wie bezeichnenderweise auch Jagusch sehr stark auf Tapet brachten) im Sinne des § 373 zu bezeichnen und ihn wegen des Verdachts, er wolle dem „Einwirken“ auf Bundesbürger „zu politischen Zwecken“ mindestens „Vorschub leisten“, der Freiheit zu berauben.

Um das Maß der Anreizung zur Menschenjagd vollzumachen, ergänzte die Kommission den Absatz 1 des § 373 durch eine Nummer 3, wonach derjenige mit Strafe bedroht wird, der „Agenten zur Vornahme einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Handlungen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entsendet“. Die besondere Stoßrichtung dieser Vorschrift erläuterte wiederum Jagusch. Er erklärte, bei Nummer 3 sei in erster Linie an Mitarbeiter von Pressebüros der SED, des FDGB, der Nationalen Front usw. zu denken; auch dieser „Tätertyp“ (!) müsse noch getroffen werden. Diesen offenen Angriff auf die verfassungsmäßige Informationsfreiheit verband Jagusch mit Hetztiraden (ohne die er in seinem gesamten Auftreten auch im BGH nicht mehr leben kann) gegen diejenigen, die solche Reporter entsenden, die für die Publikationsorgane der DDR insbesondere über die politischen Musterprozesse des BGH berichten. Ihre Meldungen und Artikel bezeichnete Jagusch in Bausch und Bogen als wahrheitswidrig²⁴. Solche Verleumdungen sind angesichts der Tatsache nicht verwunderlich, daß Jagusch zu den SPD-Funktionären gehört, die schon seit Jahren das praktizieren, was die rechte Führung in der Bundestagsitzung vom 30. Juni 1960 und schließlich auf dem Hannoverschen Parteitag mit aller Offenheit proklamierte: die bedingungslose Unterwerfung unter den kriegsverbrecherischen Kurs der herrschenden militaristischen Kreise. Man kann sicher sein, daß diese aktive Unterstützung zu gegebener Zeit die ihr gebührende Quittung erhalten wird. Diese Feststellung sei auch an die Adresse Jaguschs gerichtet, der sich besonders dann getroffen fühlt, wenn ihm in Presseartikeln usw. nachgewiesen wird, daß er einer der Haupteinpeitscher faschistischer Gesinnungskonstruktionen und daher ein effektiver Gegner der exakten Wahrheitserforschung ist. Wenn Leute wie er den DDR-Reportern unterschrieben, sie fertigten „wahrheitswidrige Berichte“ an, dann zeigt sich daran nichts anderes als die Angst vor der weiteren Entlarvung der eigenen menschenrechtsfeindlichen Spruchpraxis.

Im übrigen trägt die Nummer 3 des Absatzes 1 das typische Gepräge interventionistischer Ziele, wie sie vom politischen Strafsenat des BGH schon seit längerer Zeit unterstützt werden. In völliger Übereinstimmung mit der Selbstüberschätzung der Bonner Militaristen maßte sich der Senat in den Verfahren gegen Funktionäre und Mitarbeiter der Nationalen Front, der Gesell-

Schaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, im Pasarge- und schließlich auch im Esterle-Prozeß an, die in der DDR existierenden Parteien und Organisationen zu „verfassungsfeindlichen“ Einrichtungen zu erklären. Das entspricht in jeder Beziehung der Politik der Adenauer, Strauß und Schieder, die aus ihrer aggressiven „Befreiungs“zielsetzung oder konkreter: aus ihrer Absicht, die deutsche Frage gewaltsam mittels einer kriegerischen Intervention zu lösen, kein Hehl machen. Diese abgründige Planung soll nunmehr auch auf strafrechtlichem Gebiet ihre offene gesetzliche Sanktion finden, indem die Nummer 3 des § 373 Absatz 1 auf Einrichtungen und Personen, darunter nach Jaguschs Diktation auf Zeitungsredaktionen, Rundfunkstationen usw. in der DDR, hinweist, die ihre Berichterstattung „in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ entsenden.

Die Furcht vor der Verbreitung der Wahrheit über die gefährlichen außen- und innenpolitischen Ziele Bonns führte die Militaristen endlich dazu, durch ihre Vertreter in der Strafrechtskommission mit § 373 Absatz 2 eine besondere Vorschrift über die Bestrafung solcher westdeutschen Abgeordneten, Staatsfunktionäre und Wehrmatsangehörigen zu fordern, die „zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes Beziehungen aufnehmen oder unterhalten“. Die Stoßrichtung dieser Bestimmung liegt so klar auf der Hand, daß dazu kaum eine Kommentierung notwendig ist. Der ausdrückliche Hinweis auf die oben gekennzeichneten Kategorien von „Tätern“ widerspiegelt die gegenwärtige westdeutsche Situation. Offensichtlich befürchtet man in Bonn, auch bei Staatsfunktionären könne die Einsicht wachsen, daß die DDR-Vorschläge zur friedlichen Lösung der deutschen Frage real und daß Verhandlungen zwischen Vertretern beider deutscher Staaten dringend erforderlich sind, darunter vor allem Gespräche über die Beendigung der westdeutschen Atomausrüstung, über die allgemeine Abrüstung in den vorgeschlagenen Etappen und über den Abschluß eines Friedensvertrages, der die Reste des letzten Krieges beseitigt. Dem wollen die herrschenden Kreise einen rigorosen Riegel vorschieben. In ihrer Angst davor, daß die elementare Substanz ihrer militaristischen Diktatur durch die zunehmende Verständigungsbereitschaft auch der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung „angegriffen“ wird, wollen sie diesen jegliches, also auch rein privates „Aufnehmen von Beziehungen“ unter Strafe verbieten. Weiter konnten sie in ihrer selbstentlarvenden Torzuhalterei kaum noch gehen.

In dem Bestreben, die Vorschrift soweit wie möglich auslegen und anwenden zu können, wurde auf jedes objektive Merkmal verzichtet, das einer gewissen Umgrenzung des Begriffs „Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen“ dient. Sicherlich aus dem gleichen Grunde nahm dazu auch kein Kommissionsmitglied Stellung. Das bedeutet nichts anderes, als daß es der richterlichen Willkür überlassen bleiben soll, selbst ein harmloses Gespräch mit DDR-Bürgern zum Verbrechen zu stempeln. Davor ist nicht einmal der Bürgermeister einer kleinen Landgemeinde sicher. Erklärte doch Ministerialrat Kleinknecht bei der Erläuterung der Sachbearbeiter-Vorschläge, daß der Begriff des Amtsträgers im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen sei. Es spiele keine Rolle, ob die Amtsträger im Bundes-, Landes- oder sonst im öffentlichen Dienst stehen; auch „Amtsträger der Gemeinden oder der öffentlichen Körperschaften“ seien hier einzubeziehen²⁵. Letzten Endes aber werden auch diese in Vorschlag gebrachten Mittel gesinnungsstrafrechtlicher Abschreckung und Unterdrückung der Verständigung der Deutschen — falls sie überhaupt Gesetz werden sollten — die Entwicklung nicht aufhalten können.

(wird fortgesetzt)

²⁴ a. a. O., S. 141.

²⁵ a. a. O., S. 135.